

Grieskirchen, am 23. Jänner 2017

Klarstellung bezüglich Umfang von VWAs

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen!

Liebe Schülerinnen und Schüler!

Seit der letzten Novellierung der Reifeprüfungsverordnung 2016 heißt es im Gesetzestext (RPVO § 8, Abs. 4 idF):

*"Die schriftliche [VWA] hat einen Umfang von höchstens zirka 60 000 Zeichen (inklusive Leerzeichen, Quellenbelegen im Text und Fußnoten), ausgenommen Vorwort, Inhalts-, Literatur- und Abkürzungsverzeichnis, zu umfassen."*¹

Die bisher angeführte **Mindestzeichenanzahl von 40 000 Zeichen** wurde weggelassen, um einer **kürzeren Ausdrucksweise in mathematisch-naturwissenschaftlich orientierten VWAs** mit ihren Gleichungen und Formeln nicht im Wege zu stehen.

Für alle übrigen VWAs (z.B. und besonders aus dem geisteswissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen oder kreativen Bereich) wird jedoch die **Mindestzeichenanzahl von ca. 40 000 Zeichen weiterhin dringend empfohlen**, da

(1) eine **"fundierte Bearbeitung"** der mit der VWA verknüpften Fragestellung(en)² samt zu zitierenden Quellen einen gewissen Textumfang benötigt und

(2) eine **relativ einheitliche** (Mindest- und Maximal-)Textlänge unterschiedliche VWAs zumindest im formalen Kriterium "Textlänge" standardisiert und somit vergleichbar macht.³

Auf dem **Schülerprotokoll**, das bei der Abgabe der zwei gedruckten VWAs beizulegen ist, muss weiterhin die **genaue Zeichenanzahl** vermerkt werden. Die Betreuungslehrkraft wird beurteilen, ob und wieweit in der vorliegenden Arbeit die vom Landesschulrat genehmigte Themenstellung **samt allen Aspekten und Leitfragen vollständig und den übrigen Qualitätskriterien einer VWA entsprechend behandelt** ist.

Das Risiko, mit einer allzu kurzen und daher vielleicht unvollständigen VWA bzw. einer überlangen VWA diesen Erwartungen und Standards nicht zu genügen, liegt alleine bei der Schülerin / beim Schüler.

Bitte dies zu bedenken!

Prof. Johannes Muckenhuber

im Namen des VWA-Teams und in Absprache mit der Direktion

¹ Bundeskanzleramt – Rechtsinformationssystem (RIS), Gesamte Rechtsvorschrift für Prüfungsordnung AHS, Fassung vom 10.01.2017, § 8 Absatz 4. In: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20007845> [Stand: 11.01.2017].

² Die **fundierte** Bearbeitung komplexerer Fragestellungen ist ein wesentliches Kriterium für die Beschreibung der VWA durch die betreuende Lehrkraft; vgl. die VWA-Beurteilungskriterien, im Internet downloadbar unter http://www.ahs-vwa.at/pluginfile.php/31/mod_data/content/1459/02-VWA-Beurteilungstraster.pdf [Stand: 11.01.2017].

³ Vgl. die Vorgaben zur Textlänge bei Schularbeiten und Maturaaufgaben in Deutsch und den Fremdsprachen.